

# Rechtliche Rahmenbedingungen beim Photographieren

Das folgende Papier beantwortet Fragen zur rechtlichen Situation des Photographierens. Dabei wird die Rechtssituation in der Bundesrepublik Deutschland zugrundegelegt. Dieses Papier ersetzt keine Rechtsberatung., denn diese kann lediglich durch einen Anwalt erfolgen.

## **Photo- oder Drehgenehmigungen erforderlich?**

In der Bundesrepublik Deutschland ist für das Erstellen von Photo- und Filmaufnahmen in der Öffentlichkeit grundsätzlich keine Genehmigung erforderlich. Vom öffentlichen Raum aus darf jedermann nach eigenem Gutdünken alles aufnehmen, was einsehbar ist (auch private Bereiche). Beim Aufenthalt im öffentlichen Straßenraum sind natürlich die Regeln der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

Auf Privatgelände kann das Photographieren oder Filmen durch Willen des Eigentümers eingeschränkt werden. Der Eigentümer kann das Benutzen von Photo- und Filmapparaten allgemein oder nur die Verwendung von Blitzlicht untersagen. Unklarheit besteht in der Rechtsprechung jedoch darüber, wie ein Foto- und Filmverbot wirksam ausgesprochen wird. Bei öffentlich frei zugänglichen Anlagen wie Geschäftspassagen, Einkaufszentren oder Nahverkehrsanlagen wird das private Photographieren ohne Stativ von vielen Anwälten als üblicher Gebrauch angesehen, der nicht eingeschränkt werden kann.

Eines der wenigen Unternehmen, das eindeutig zum Photographieren und Filmen durch Kunden Stellung bezieht, ist die Deutsche Bahn AG. Mit Datum vom 22. Dezember 2000 stellt die DB-Abteilung „Medienbetreuung Film/Fernsehen GKE 1“ fest, daß Photo- und Filmaufnahmen für private Zwecke grundsätzlich ohne Genehmigung/Legitimation jederzeit gestattet sind. Eine mündliche oder schriftliche Genehmigung durch DB-Mitarbeiter ist nur dann erforderlich, wenn Hobbyphotographen oder -filmer Bereiche einsehen wollen, die der allgemeinen Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Diese Position wurde veröffentlicht in den geschäftlichen Mitteilungen der Deutschen Bahn AG, Ausgabe Nr.3 vom 19. Januar 2001.

## **Das Recht am eigenen Bild**

Nach §22 des Kunsturhebergesetzes kann jeder Mensch selbst darüber bestimmen, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden. Dabei muß jedoch die einzelne Person ein wesentliches Motiv der betreffenden Aufnahme sein, die bloße Erkennbarkeit innerhalb einer Menschenmenge, auf einer Straße, vor einem Gebäude oder einem sonstigen Hauptmotiv reicht nicht aus.

Das „Recht am eigenen Bild“ ist lediglich eine Einschränkung der Veröffentlichung von Aufnahmen. Das Photographieren und Filmen als solches ist dadurch nicht eingeschränkt. Es ist frei zulässig, Photo- und Filmaufnahmen einzelner Personen auch ohne deren Einwilligung zu erstellen und zu besitzen, lediglich zur Veröffentlichung braucht man die Genehmigung der Betroffenen.

Verboten ist das Photographieren oder Filmen von Personen gegen ihren Willen, wenn diese sich in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befinden und durch die Aufnahmen der höchstpersönliche Lebensbereich verletzt wird. Dies ist bei heimlichen Aufnahmen in Toiletten- oder Umkleidekabinen der Fall. Der entsprechende Straftatbestand (§201a StGB) ist die Reaktion des Gesetzgebers auf einen Medienhype aus dem Sommerloch des Jahres 2003 um sogenannte „Handy-Spanner“.

## **Aufforderung zum Löschen von Photos oder Filmen?**

Egal, auf welchem Weg Photo- oder Filmaufnahmen zustanden gekommen sind: Grundsätzlich gibt es keine Rechtsgrundlage, nach der bereits gemachte Photo- und Filmaufnahmen wieder gelöscht werden müssten. Wird unter Zwang oder Gewaltandrohung eine Herausgabe von Photo- oder Filmapparaten gefordert, so ist dies ein räuberischer Diebstahl gemäß §252 StGB. Werden existierende Aufnahmen gegen den Willen des Photographen gelöscht, so liegt bei herkömmlichen Filmen eine Sachbeschädigung gemäß §303 StGB vor, bei digitalen Speichermedien eine rechtswidrige Datenveränderung gemäß §303a StGB. Bereits der Versuch ist strafbar.

Eine Beschlagnahme von Gegenständen (also z.B. Photo- oder Filmapparaten) ist nur durch die Staatsgewalt (Polizei) zulässig. Dabei muß die rechtliche Grundlage der Beschlagnahme genannt und eine Quittung/Protokoll ausgehändigt werden. Das Beschädigen von Gegenständen, Löschen von Daten oder die unvollständige Rückgabe beschlagnahmter Sachen ist auch für die Polizei nicht zulässig, es bedarf eines rechtskräftigen Urteils durch ein ordentliches Gericht.

Ein Grund, warum Photo- und Filmapparate durch die Staatsgewalt (Polizei) beschlagnahmt werden können, ist das „Sicherheitsgefährdende Abbilden“ gemäß §109g StGB. Diese Situation ist dann gegeben, wenn Photo- oder Filmaufnahmen erstellt werden, die im Zusammenhang mit militärischen Anlagen oder Vorgängen stehen, und die die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährden.